



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 04.10.2022

Jahrgang/Nummer L/43

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Die Landrätin des Landkreises Kitzingen

**Stets ein offenes Ohr für alle Belange  
Sprechstunden nach Bedarf**

---

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich habe immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Landkreisbürger. Ob regulär während der allgemeinen Bürozeiten oder unterwegs bei einem Termin, die Bürger haben jederzeit die Möglichkeit, mich anzusprechen und ihr Anliegen vorzutragen.

Um zeitnah auf Fragen und Anliegen reagieren zu können, besteht für die Bürger zudem die Möglichkeit, nach Bedarf flexibel einen Termin bei mir zu vereinbaren.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind meine Mitarbeiterinnen in meinem Büro, Telefon 09321 928-1000, Fax 09321 928-1099 bzw. E-Mail: [landraetin@kitzingen.de](mailto:landraetin@kitzingen.de).

Kitzingen, 29.09.2022

31-0831

### **Übungen der Bundeswehr**

Im Zeitraum vom 07.11.2022, 08:30 Uhr, bis 10.11.2022, 09:00 Uhr, führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Abtswind beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 30.09.2022

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO): Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG**

---

**Veröffentlichungsdatum:** 04.10.2022

Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Sand Flurnummer 299, Gemarkung Düllstadt mit AZ: BG-238-2021.

Die Firma LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, August-Gauer-Str. 9 in 97318 Kitzingen, vertreten durch Herrn Christian Reifenscheid, hat unter Vorlage entsprechender Abgrabungsvorlagen am 30.03.2021 einen Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Sandgewinnung) gestellt. Dieses Gebiet (Fl.Nr. 299 Gemarkung Düllstadt) befindet sich südlich direkt im Anschluss der Wohngebiete Ahornring, Birkenweg, Koppelwasen und Erlenschlag.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Antragsformular auf Abgrabungsgenehmigung
- Baubeschreibung
- Eingabepläne (zusätzlich: Geologie, Hydrogeologie, Deckschichtenbewertung)
- Erläuterungsbericht
- Lärmschutzgutachten
- Gutachten zum Artenschutz

Die Akten des Abgrabungsgenehmigungsverfahrens können werktäglich Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Gebäude 8 Zimmer 82.12 im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, sowie beim Markt Schwarzach am Main, Marktplatz 1, Zimmer 5, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

Ferner möchten wir auf die jeweils gültigen Zutrittsregelungen aufgrund der pandemischen Lage für den Markt Schwarzach am Main und das Landratsamt Kitzingen hinweisen. Die tagesaktuellen Regelungen sind den jeweiligen Internetseiten zu entnehmen.

Alle Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG sowie die betroffene Öffentlichkeit können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Kitzingen vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Gebäude 8, Zimmer 82.14, zu den vorgenannten Zeiten der Einsichtnahme
- schriftlich unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende Postanschrift des Landratsamtes Kitzingen: Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen,
- oder per E-Mail unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende E-Mail-Adresse: [bauamt@kitzingen.de](mailto:bauamt@kitzingen.de)

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht fristgerecht eingegangen sind (Art 66 a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Das Landratsamt Kitzingen hat die Abgrabungsgenehmigung als untere Abgrabungsbehörde zu erteilen, wenn der Abgrabung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Abgrabungsgenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Zustellung der Abgrabungsgenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kitzingen, 28.09.2022